



## Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Im Herbst ist die ideale Gelegenheit, Bäume oder Sträucher auf die geforderten Abstände und Höhen zurückzuschneiden.

Sowohl das Gemeindebaureglement als auch das kantonale Strassengesetz (§§ 38, 41 und 43) regeln die Abstände von Bäumen und Sträuchern gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen. Es gelten folgende Abstände:

- für Bäume: 2.50 m
- für Sträucher und Lebhäge: 50 % der Höhe, mind. aber 1.00 m

Der Abstand gilt vom äusseren Rand des Strassenraums, also inklusive Trottoir, bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher.

Ragen Äste über das Trottoir und die Strasse so gilt, dass diese über dem Trottoir auf eine Höhe von 3.00 m und über einer Strasse auf eine Höhe von 4.50 m zurückgeschnitten werden müssen.

An Kreuzungen, Kurven und Einfahrten dürfen Bepflanzungen die Übersicht nicht beeinträchtigen. Für Unfälle, welche auf Sichtbehinderungen zurückzuführen sind, haftet der Liegenschaftseigentümer.

**Die Baukommission macht darauf aufmerksam, dass die Liegenschaftseigentümer verpflichtet sind, ihre Bäume, Hecken und Sträucher regelmässig zurückzuschneiden.**

Wir danken für das Verständnis zugunsten sicherer Verkehrswege.